

Zum Glück gibt's den  
Schornsteinfeger



Wir sorgen  
für . . .

- Brandschutz
- Umweltschutz
- Energieeinsparung  
und beraten neutral

**Ein guter Rat zum Schluß:  
Fragen Sie Ihren Schornsteinfeger,  
wenn Sie mehr wissen möchten  
oder etwas unklar ist –  
er hilft Ihnen gern!**

### Ihr Bezirksschornsteinfegermeister...

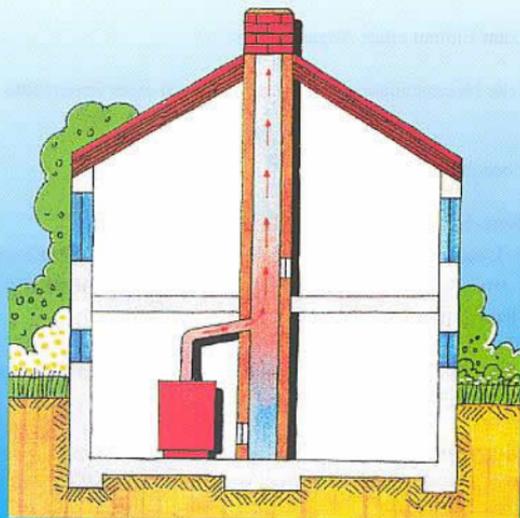
**Michael Meyering**  
Bezirksschornsteinfegermeister  
staatl. gepr. Gebäudeenergieberater

Otto-Löw Str. 7  
79238 Ehrenkirchen  
Tel. 07633 - 801991  
Fax 07633 - 801992  
E-Mail: [info@michael-meyering.de](mailto:info@michael-meyering.de)  
Web: <http://www.michael-meyering.de>

Ihr Bezirksschornsteinfegermeister informiert



# Hinweise für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

am 1. Januar 1996 ist die Landesbauordnung in Kraft getreten. Anlaß hierfür ist die erforderliche Umsetzung der EG-Baurichtlinien, um einen gemeinsamen Markt für Bauprodukte zu schaffen.

Nach den baurechtlichen Bestimmungen sind

**Feuerungsanlagen verfahrensfrei.**

### **Das gilt:**

- für die Errichtung eines Schornsteins
- für die Verminderung des Schornsteinquerschnitts
- für den Einbau einer Abgasleitung
- für die Neuinstallation oder den Austausch einer Feuerstätte.

Bitte beachten Sie:

**Es besteht eine Anzeigepflicht beim Bezirksschornsteinfegermeister vor der Maßnahme und eine Abnahmepflicht vor der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage.**

Dies gilt für alle Feuerungsanlagen mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen.

Sie benötigen eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase.

Die Landesbauordnung fordert vom Bauherr, Eigentümer oder Betreiber:

mindestens **10 Tage** vor Beginn der Ausführung oder Veränderung von

- Schornsteinen
- Schornsteinquerschnitt
- Einbau von Abgasleitungen
- Erneuerungen oder Änderungen an Feuerstätten

dem Bezirksschornsteinfegermeister die erforderlichen technischen Angaben über Feuerungsanlagen vorzulegen.

Damit Ihre Feuerungsanlage sicher betrieben werden kann und unnötige, zum Teil erhebliche Kosten für die Mängelbeseitigung vermieden werden können, empfehle ich Ihnen, eine **Bauzustandsbesichtigung** durch den Bezirksschornsteinfegermeister vor dem Verputzen der Schornsteine durchführen zu lassen. Dadurch schaffen Sie die besten Voraussetzungen für die mängelfreie Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase Ihrer Feuerungsanlage.

Wir bieten Ihnen **jederzeit eine neutrale Beratung beim Einbau von Schornsteinen, Abgasleitungen und Feuerstätten** an. Auf diese Weise betreut Sie der Bezirksschornsteinfegermeister während der gesamten Planungs- und Bauphase.

Bitte informieren Sie uns rechtzeitig mit den beigelegten Karten über die Durchführung der Bauzustandsbesichtigung und Schlußabnahme Ihrer Feuerungsanlage.

**Die Schlußabnahme der Feuerungsanlage muß vor Inbetriebnahme der Feuerstätte erfolgen.**